

# SATZUNG

## DES VEREINS

### „KURATORIUM SICHERES ALLGÄU e. V.“

- GEGRÜNDET 2003 -

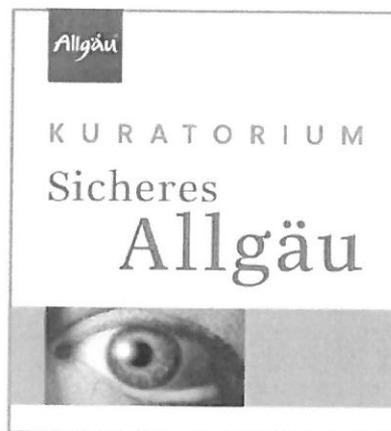
#### Art. 1

##### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen

„KURATORIUM SICHERES ALLGÄU e. V.“.

Er verwendet für sein Auftreten in der Öffentlichkeit folgendes Zeichen:



Das „KURATORIUM SICHERES ALLGÄU“ ist ein im Vereinsregister des Amtsgerichts Kempten (Allgäu) eingetragener Verein. Der Vereinssitz ist in Kempten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### Art. 2

##### **Vereinszweck**

(1) Der Verein hat kein eigenwirtschaftliches Interesse. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke ohne Gewinnstreben. Mit seinem rein ideellen Engagement will er entscheidend zur Verbesserung der Sicherheit und damit der Lebensqualität der Menschen in der Region Allgäu beitragen.

(2) Insbesondere setzt er sich folgende Ziele:

##### **Präventiver Opferschutz durch**

- Förderung der Achtung vor Leben, Gesundheit und Eigentum Anderer

- Förderung des Gemeinsinns und der Mitverantwortung in allen Schichten der Bevölkerung, vor allem auch der jungen Menschen, für die Sicherheit der Mitbürger und der öffentlichen Einrichtungen
- Stärkung der Eigenverantwortlichkeit und der Fähigkeit zum Selbstschutz
- Unterstützung der Sicherheitsbehörden und sonstigen Behörden oder Organisationen mit Sicherheitsaufgaben bei der Verhinderung, Beendigung oder Aufklärung von Straftaten sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

#### **Opfer- und Geschädigtenhilfe durch**

- Unterstützung von Opfern nach Gewalttaten
- Unterstützung von Geschädigten nach anderen Schadensereignissen.

### **Art. 3**

#### **Aktivitäten des Vereins**

Zur Erreichung des Vereinszwecks wird das „KURATORIUM SICHERES ALLGÄU“ insbesondere

- Personen auszeichnen, die in entscheidender Weise zur Verhinderung, Beendigung oder Aufklärung einer Straftat beigetragen oder sich sonst in besonderem Maße um die öffentliche Sicherheit und Ordnung verdient gemacht haben
- Mit Institutionen und Fachleuten sowie Behörden im In- und Ausland zur ständigen Verbesserung des Kenntnisstandes über alle Fragen der Sicherheit zusammenarbeiten
- Regelmäßig den aktuellen Kenntnisstand in geeigneter Form an die Mitbürger weitergeben
- Information und Aufklärung über alle Medien und auf Veranstaltungen betreiben
- Opfer von Gewalttaten und andere Geschädigte bei der Bewältigung ihrer Situation begleitend unterstützen u.a. durch
  - Vermittlung fachkundiger (z.B. juristischer, therapeutischer) Hilfe
  - finanzielle Direkthilfe bei besonderen Härtefällen unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des KSA.

### **Art. 4**

#### **Finanzmittel**

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel sollen aus

- Zuwendungen von Fördermitgliedern
- Sonstigen Spenden
- Veranstaltungserlösen

gewonnen werden. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

- (2) Die satzungsgemäße Verwendung der Mittel schließt Zuwendungen an Mitglieder allein wegen dieser Eigenschaft sowie zweckfremde Leistungen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen an Mitglieder und Dritte aus.

#### **Art. 5 Mitgliedschaft**

**Ordentliche Mitglieder** sind natürliche oder juristische Personen, die zur Erreichung des Vereinszwecks unmittelbar am Vereinsgeschehen teilnehmen

**Fördermitglieder** sind natürliche oder juristische Personen, Vereinigungen, Körperschaften, Gebietskörperschaften etc., die den Vereinszweck materiell oder durch andere Zuwendungen unterstützen

**Ehrenmitglieder** sind natürliche Personen, die als ordentliches Mitglied oder als Fördermitglied wegen herausragender Verdienste um die Vereinsziele von der Mitgliederversammlung hierzu ernannt werden.

**Ehrenpräsidenten** können ernannt werden, wenn ihr Präsidentenamt beendet ist und die für eine Ehrenmitgliedschaft genannten Voraussetzungen gegeben sind.

#### **Art. 6 Voraussetzungen für die Mitgliedseigenschaft**

Mitglied oder Fördermitglied kann jede der unter Art. 5 genannten Personen oder Personenmehrheit von einwandfreiem Leumund sein, die bereit ist, dem Vereinszweck nach Kräften zu dienen. Die Zugehörigkeit zum „KURATORIUM SICHERES ALLGÄU“ ist eine Ehre. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### **Art. 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod der natürlichen Person oder Verlust bzw. Beendigung der Rechtspersönlichkeit
- Austritt, der jederzeit erklärt werden kann, aber immer zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres wirkt. Die Erklärung bedarf der Schriftform. Offene oder bereits fällige Zahlungsverpflichtungen bleiben bestehen
- Ausschluss, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 S.1 und 2 nicht mehr gegeben sind oder ihr Fehlen nachträglich bekannt wird; ferner bei Nichterfüllung fälliger Verbindlichkeiten oder Zusagen sowie vereinschädigendem Verhalten.

**Art. 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des „KURATORIUMS SICHERES ALLGÄU“ teilzunehmen.
- (2) Sie sind ferner berechtigt, über den Namen des Vereins, sein Zeichen und seine Produkte im Rahmen satzungsgemäßer Verwendung zu verfügen. Im geschäftlichen Wettbewerb ist jeglicher Gebrauch hiervon untersagt.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des „KURATORIUMS SICHERES ALLGÄU“ nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was seinem Ansehen und seinen Zielen schaden könnte.

**Art. 9 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

**Art. 10 Vorstand**

- (1) Dem Vorstand gehören (in gleichartiger Bezeichnung für Damen und Herren) an: Präsident, 1. Vizepräsident, 2. Vizepräsident, Generalsekretär, Schatzmeister, Schriftführer sowie mindestens vier bis höchstens zehn Beiräte, denen durch den Präsidenten besondere Aufgabenbereiche übertragen werden können.
- (2) Die Zugehörigkeit zum Vorstand ist an den Bestand der Mitgliedschaft geknüpft (Art. 7). Das Erfordernis einer Nachwahl kann vom Vorstand beschlossen werden.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands umfasst grundsätzlich die drei der Wahl folgenden Jahre, endet jedoch frühestens mit der Neuwahl.
- (4) Den Vorstandsvorsitz führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der 1. Vizepräsident, bei dessen Verhinderung der 2. Vizepräsident, bei dessen Verhinderung das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied.
- (5) Der Vorstand tagt mindestens zwei Mal im Jahr. Er wird vom Präsidenten einberufen. Die Form der Einberufung ist frei. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder durch ein bevollmächtigtes Vorstandsmitglied vertreten ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

**Art. 11 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand kommen insbesondere folgende Aufgaben zu

- Aufnahme von Mitgliedern
- Gewinnung von Fördermitgliedern
- Vorbereitung und Einberufung der jährlichen Mitgliederversammlung
- Entscheidung über Auszeichnungen
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Entscheidungen über Maßnahmen der Opfer- und Geschädigtenhilfe i.S.v. Art. 2 und 3

**Art. 12 Vertretung im Rechtsleben**

Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten sind jeweils allein berechtigt, den Verein außergerichtlich und gerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis zum Verein gilt: der 1. Vizepräsident nur, wenn der Präsident verhindert ist, der 2. Vizepräsident nur, wenn der Präsident und der 1. Vizepräsident verhindert sind.

**Art. 13 Finanzprüfer**

Für die Dauer von drei Geschäftsjahren sind zwei Finanzprüfer zu ernennen, die nicht dem Vorstand angehören. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die

- Überprüfung des gesamten Finanzgebarens
- Berichterstattung an die jährliche Mitgliederversammlung
- Vorbereitung der Entscheidung über die Entlastung des Vorstands in der Wahlversammlung

**Art. 14 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet ein Mal im Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird binnen vier Wochen einberufen, wenn dies vom Vorstand beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Generalsekretär beantragt worden ist.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten oder seinen Stellvertreter schriftlich mit einfacher Post oder anderweitig in Textform (§ 126 b BGB – z.B. per E-Mail) mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Diese Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Schreibens folgenden Tag, jeweils an die letzte bekannte Anschrift. Es muss insbesondere die Tagesordnungspunkte in verständlicher Form sowie die Säumnisfolgen i.S.v. Art. 16 Abs. 1 nennen.
- (4) Sind Satzungsänderungen vorgesehen, sollen die Textvorschläge in die Tagesordnung aufgenommen werden. Bei größerem Umfang der Änderungen können die Textvorschläge
  - in die Homepage des KSA aufgenommen
  - und/oder den Mitgliedern auf Verlangen durch den Generalsekretär direkt zur Verfügung gestellt werden.

Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (5) Die Leitung, mit Ausnahme von Wahlen, obliegt dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter. Für die Durchführung von Wahlen benennt der Vorstand einen Wahlleiter und einen Schriftführer. Beide sollen nicht Kandidat für ein Amt sein.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Ergebnisprotokoll in einfachster Form anzufertigen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet wird.

#### **Art. 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- Entgegennahme und Genehmigung von Tätigkeits-, Rechenschafts- und Prüfungsberichten
- Entlastung des Vorstands auf Antrag der Finanzprüfer
- Wahl des Vorstands
- Ernennung der Finanzprüfer
- Entscheidung über den Ausschluss von der Mitgliedschaft
- Entscheidung über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- Entscheidung über Satzungsänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenpräsidenten
- Entscheidung über die weiteren Tagesordnungspunkte
- Entscheidung über die Auflösung des Vereins

#### **Art. 16 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

- (1) Die Versammlung ist ungeachtet der Zahl der bei Eröffnung anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß (Art. 14 Absatz 3, 4) erfolgt ist.
- (2) Gegenstand einer Beschlussfassung kann grundsätzlich nur ein in der Einladung genannter Tagesordnungspunkt sein. Die Mitgliederversammlung kann aber weitere Tagesordnungspunkte zur Behandlung und Entscheidung zulassen.
- (3) Abstimmungen erfolgen stets offen durch Handzeichen, wenn nicht die Versammlung eine andere Abstimmungsart beschließt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt

- bei Einzelpersonen persönlich oder durch ein schriftlich bevollmächtigtes Mitglied
  - bei juristischen Personen und Vereinigungen durch den gesetzlichen oder von diesem schriftlich bevollmächtigten Vertreter.
- (4) Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (5) Einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen bedürfen Beschlüsse über
- Zulassung zur Behandlung und Entscheidung weiterer Tagesord-nungspunkte
  - Satzungsänderungen
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenpräsidenten
  - Ausschluss von Mitgliedern
  - Abberufung von Vorstandsmitgliedern
  - Auflösung des Vereins
  - Bestimmung von Abwicklern

**Art. 17 Auflösung und Abwicklung**

- (1) Nach wirksam beschlossener Auflösung erfolgt die Liquidation des Vereinsvermögens durch den Vorstand, wenn nicht die Mitgliederversammlung andere Abwickler bestimmt.
- (2) Ein verbleibendes Restvermögen fließt an die Bayerische Polizeistiftung.

---

Diese geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18. November 2013 beschlossen. Sie ändert die Satzung vom 31. Juli 2003 in den geänderten Fassungen vom 21. November 2006 und 06. Oktober 2010.

Kempton, den 18.11.2013

gez.



Albert Müller  
Schriftführer



Elmar Stegmann  
Präsident